

Ausschuss für Stadtentwicklung	06.05.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	251/2015-9
Stand	08.04.2015

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 14.10.2014 (Eingang 27.10.2014) betr. Fußgängerüberweg an der Ecke Wendelinusstraße / Willmuthstraße

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die Vorlage-Nr. 667/2014-9 wird Bezug genommen.

Da bisher keine Erkenntnisse über das Fußgängeraufkommen im fraglichen Bereich vorliegen, wurde zunächst zur Sachverhaltsklärung eine Verkehrszählung durchgeführt.

Hierbei wurden zu den Spitzenzeiten morgens, mittags und nachmittags zwischen 10 und 25 Fußgänger festgestellt, die die Wendelinusstraße im Bereich der Kapelle querten.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sowie den Sicherheits- und Einsatzkriterien für Fußgängerüberwege des Instituts für Verkehrswirtschaft, Straßenwesen und Städtebau der Universität Hannover sind

- Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich
- muss eine frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer (bei 30 km/h = 50 m) und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer (bei 30 km/h = 30 m) gegeben sein
- an Knotenpunkten soll der Überweg möglichst unmittelbar im Zuge der Verbindung von Gehwegen der querenden Straße liegen, so dass nur geringe oder keine Umwege für Fußgänger entstehen
- wartepflichtige Fahrzeuge müssen rechtzeitig vor dem bevorrechtigten Fußgänger anhalten können.

Auf Grund der Sichtbeziehungen, insbesondere für den rechtsabbiegenden Fahrzeugführer auf der L 190 aus Fahrtrichtung Bahnhofstraße kommend, ist die vorgegebene Erkennbarkeit von 50 m nicht gegeben, wenn der FGÜ im fraglichen Bereich der Wendelinusstraße eingerichtet würde.

Eine Verlagerung in den weiteren Verlauf der Wendelinusstraße würde der Erkennbarkeit sowie der Sichtbeziehung entgegen kommen, jedoch auf Grund der Entfernung zur derzeitigen Querung von den Fußgängern nicht angenommen.

Im straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren am 24.03.2015 wurde die Anregung erörtert. Einvernehmlich aller beteiligten Stellen wurde festgestellt, dass für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) im Bereich Willmuthstraße / Wendelinusstraße auf Grundlage der Fakten, somit keine straßenverkehrsrechtliche Handlungsgrundlage gegeben ist.

Ein Lösungsansatz zur Verbesserung der Verkehrsteilnehmer könnte eine bauliche Maßnahme (Fahrbahnanhebung auf Gehweghöhe) zu barrierefreien Querung der Wendelinusstraße in Höhe der Wendelinuskapelle sein. Da es sich hierbei um eine investive Maßnahme handelt, wäre eine Aufnahme ins Straßenausbauprogramm sowie die Berücksichtigung bei der Haushaltsplanberatung zur Finanzmittelbereitstellung erforderlich.